

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 19.2.1923.

Kammer IV.

Präfar.7000.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender: Betrifft den Bildstreifen:
 Frl.Reg.Rat Sachsenheim.
b) als Beisitzer; " 5 Jahre Sowjet-Russland"

Herr Rath, Ursprungefirma: Industrie- und
Herr Reg. Baumstr. Meyer Handels A. G., Moskau, Berlin.

Frau Hoffmann-Gwinner
Frau Gerken-Leitgeb. Eine Erklärung der Beisitzer, dass
 sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini, Herr Basler, Simon
als Sachverständiger: Herr Leg. Ass. Dr. Korth
 Herr Reg. Rat Lengriessen.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 342 m , 2. Akt 244 m , 3. Akt 200 m . zus. 856 m .

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch
vor Jugendlichen.

Die Kammer beschloss die Vernehmung der von der Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen.

Herr Legationsassessor Korth erklärte, das Reichministerium des
Aeussern habe keine Bedenken gegen die Zulassung des Bildstreifens und
fügte auf Befragen hinzu, dass es dem Reichministerium des Aeussern
in der gegenwärtigen Situation nur recht sein könne, wenn dargestellt
würde, dass Russland militärisch etwas vorstelle.

Herr Reg. Rat Lengriessen erklärte, er habe keine politischen
Bedenken. Der Titel "Das Denkmal Kaiser Nikolaus II mit der Inschrift
"Seht hier die Wogeleiche" sei eine Geschmacklosigkeit. Er ergänzte
auf Befragen, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
liege nicht darin.

Hierauf trat die Kammer in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-
schen Reich, auch vor Jugendlichen zugelassen.

Verbieten sind folgende Titel im 2. Akt:

1. Titel 7 "Fanfaren schmettern das Stürzlied der Revolution", die In-
ternationale"
2. Titel 9 "Ich schwöre mein Gedanken auf das grosse Ziel der Befrei-
und der Arbeitenden zu richten"
3. Titel 10 "Für die Sache des Sozialismus und der Völkerverbrüde rung
meine Kräfte und selbst mein Leben zu wagen."

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen zeigt Bilder vom 4. Kongress der III. Internatio-
nale.

Zu 1) Der Titel und die voraussichtlich dazu gespielte Musik werden
das Publikum teils zum Mitsingen der Internationale, teils zu Kund-
gebungen gegen dieses Lied führen, die Störungen der öffentlichen
Ordnung im Gefolge haben können. Wenn im Bildstreifen auf die Musik
derart angespielt wird, wie im vorliegenden, liegt die begleitende
Musik nicht ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens.

Zu 2) und 3)

Zu 2(und 3)

Die beiden Titel sind in Verbindung mit der Darstellung der Schwurszene, eine sehr wirksame Propaganda für den Kommunismus. Der Kommunismus in Deutschland richtet sich gegen die bestehende Staatsform. Seine Propaganda kann daher zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen.

Nach Streichung der drei Titel bestanden keine Bedenken mehr gegen die Zulassung des Bildstreifens vor Jugendlichen.

Gegen die Beanstandung der drei angeführten Titel legte die Vorsitzende B e s c h w e r d e ein. Sie begründete die Beschwerde wie folgt:

Zu 1) Die begleitende Musik darf bei der Prüfung der Zulassung eines Bildstreifens gemäss § 1 Abs. 2 Satz 4 nicht berücksichtigt werden. Die Anspielung auf das Spielen der Internationale, selbst wenn dazu die Darstellung einen grossen Augenblick und das Schmettern von Paufern zeigt, ist nicht geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, auch dann nicht, wenn die Darstellung die Kinobesucher zum Mitsingen anregt. Die Internationale ist das Lied der Millionen frei gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in Deutschland, die zu den besten Stützen der bestehenden Staatsform gezählt werden. Sie singen dieses Lied bei allen ihren Zusammenkünften, sie haben es z.B. bei der Verfassungsfier am 11.8. 1922 und bei allen republikanischen Demonstrationen im Anschluss an die Ermordung des Reichsministers Rathenau gesungen, ohne dass es selbst in diesen gespannten Situationen zu einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gekommen wäre. Ein Verbot des genannten Titels ist demnach nicht angelegig.

Zu 2) und 3): Bildstreifen darf wegen einer politischen Tendenz die Zulassung nicht versagt werden. Die Zulassung darf dem vorliegenden Bildstreifen oder Teilen dieses Bildstreifens also selbst dann nicht versagt werden, wenn dadurch die Tendenzen der kommunistischen Partei Deutschlands Verbreitung finden, obwohl diese Partei die bestehende öffentliche Ordnung bekämpft. Ein Verbot würde sich nur dann rechtfertigen, wenn der Inhalt des Bildstreifens unmittelbar geeignet wäre, Störungen der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Das ist aber hier nicht der Fall, da es sich lediglich um die Darstellung historischer Szenen handelt. Es ist ausserdem nicht anzunehmen, dass der Schwur einer Armee, die Gedanken auf das grosse Ziel der Befreiung der Arbeitenden zu richten und für die Sache des Sozialismus und der Völkerverbrüderung die Kräfte und selbst das Leben zu wagen, in Deutschland zur Nachahmung reizen wird. Es ist darüber hinaus unerfindlich, wie so der Nachhall eines solchen Schwurs, in welchen Teilen der Bevölkerung auch immer die öffentliche Ordnung gefährden kann. Ein unmittelbarer Anlass für die Störung der öffentlichen Ordnung ist damit nicht gegeben. Ein Verbot dieser beiden Titel ist daher nicht angelegig.

gez. Tscheneheim.
